



Brüssel, den 17. Juni 2016
(OR. en)

10436/16

STATIS 43
SOC 420
EMPL 279
ECOFIN 631
DELECT 123

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juni 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 3515 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.6.2016 zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3515 final.

Anl.: C(2016) 3515 final



Brüssel, den 14.6.2016
C(2016) 3515 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.6.2016

zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 7a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft¹ ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Schaffung eines Programms mit Ad-hoc-Modulen für drei Jahre zu erlassen.

In diesem Programm sollten für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Liste und die Beschreibung des Bereichs der speziellen Information (im Folgenden „Ad-hoc-Untermodule“), in deren Rahmen die in Artikel 7a Absatz 5 genannten technischen Merkmale der Ad-hoc-Module festgelegt werden, und der Bezugszeitraum definiert werden.

Das Programm ist mindestens 24 Monate vor dem Beginn des Bezugszeitraums für das Programm anzunehmen.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORANGEGANGENE KONSULTATIONEN

Als Teil der Ausarbeitung dieses Rechtsakts hat die Kommission angemessene Konsultationen durchgeführt.

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden. Die Konsultation fand auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktstatistik“ (LAMAS) am 24. und 25. Juni 2014, am 10. und 11. Dezember 2014 sowie am 7. und 8. Dezember 2015 statt.

Zudem wurden die europäischen Direktoren für Sozialstatistik auf ihrer Sitzung am 23. und 24. Februar 2016 konsultiert.

Schließlich wurden auch die Leiter der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten am 18. Mai 2016 auf einer gesonderten Sitzung konsultiert.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über den jeweiligen Stand der Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2019 bis 2021 nach Artikel 7a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates erlassen werden.

Folgende Gebiete für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte wurden für das Programm von Ad-hoc-Modulen ausgewählt:

¹ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

- Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung (Bezugszeitraum 2019)
- Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme (Bezugszeitraum 2020)
- Beschäftigungssituation von Migranten und deren direkten Nachkommen (Bezugszeitraum 2021)

Außerdem gibt es drei Bereiche mit speziellen Informationen (sogenannte Ad-hoc-Untermodule), die in die einzelnen Ad-hoc-Module aufgenommen werden sollen:

- Arbeitszeitflexibilität, Arbeitsmethoden und Arbeitsplatz (für das Ad-hoc-Modul „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“)
- Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme und Risikofaktoren für die physische Gesundheit und/oder das psychische Wohlbefinden (für das Ad-hoc-Modul „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“)
- Hintergrundinformationen, Sprachkenntnisse und Hindernisse/Unterstützung im Rahmen der Arbeitsmarkteteiligung (für das Ad-hoc-Modul „Beschäftigungssituation von Migranten und deren direkten Nachkommen“)

Der delegierte Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.6.2016

zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft¹, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 müssen die Bestandteile des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 festgelegt werden.
- (2) Es besteht Bedarf an einem umfassenden und vergleichbaren Datensatz über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung sowie an detaillierteren Daten über Arbeitsmarktbeteiligung, damit Fortschritte im Rahmen der gemeinsamen Ziele der Strategie Europa 2020 überwacht werden können.
- (3) Angesichts der laufenden Debatte über Flexicurity² und der Forderung nach einer größeren Anpassungsfähigkeit sowohl der Unternehmen als auch der Arbeitnehmer in Europa, einem zentralen Aspekt der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der beschäftigungspolitischen Leitlinien³, müssen Daten aus einer groß angelegten europäischen Erhebung über das Ausmaß der Anwendung verschiedener Formen neuer Vorgehensweisen bei der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeitgestaltung sowie über die diesbezüglichen Erfahrungen der Arbeitskräfte vorliegen.

¹ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

² Flexicurity ist eine integrierte Strategie zur gleichzeitigen Stärkung von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt. Sie soll den Bedarf der Arbeitgeber an flexiblen Arbeitskräften mit den Anforderungen der Arbeitnehmer an die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes vereinen, sodass diese keine langen Phasen der Arbeitslosigkeit fürchten müssen.

³ Beschluss (EU) 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015 (ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 28).

- (4) In ihrer Mitteilung über einen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020⁴ unterstrich die Kommission, wie wichtig es ist, die Erfassung statistischer Daten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Expositionen und Gesundheitsschäden zu verbessern. Mit einem neuen Ad-hoc-Modul über Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme sollte es möglich sein, Daten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Projekts zu europäischen Statistiken über Arbeitsunfälle übermittelt wurden, mit der Situation von Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu vergleichen und Daten über arbeitsbedingte Gesundheitsproblemen zu erfassen. Außerdem sollten damit Angaben zu berufsbedingten Risikofaktoren für die physische Gesundheit und das psychische Wohlbefinden gewonnen werden.
- (5) In ihrer Mitteilung „Die Europäische Migrationsagenda“⁵ erkannte die Kommission die Notwendigkeit an, migrationsbezogene strukturelle Maßnahmen zu erarbeiten. Maßnahmen zur Integration von Migranten sollten gefördert werden, was auch die Verbesserung sprachlicher und beruflicher Fertigkeiten sowie eine einfachere Anerkennung beruflicher Qualifikationen und einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt umfasst. Ferner liegt der Schwerpunkt eines der in der Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates⁶ angesprochenen Kernbereiche auf der Beseitigung von Hindernissen für die Teilnahme am Arbeitsmarkt, Verringerung der Beschäftigungslücke für benachteiligte Personen, wozu auch die Unterschiede in der Beschäftigung von Unionsbürgern und Nicht-Unionsbürgern gehören. In diesem Zusammenhang werden detaillierte Daten über die Arbeitssituation von Migranten benötigt, damit für die Entscheidungsfindung eine zuverlässige auf Fakten beruhende Grundlage geschaffen werden kann –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang aufgeführte, die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassende Programm von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte wird angenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁴ COM(2014) 332 final vom 6.6.2014.

⁵ COM(2015) 240 final vom 13.5.2015.

⁶ Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27).

Geschehen zu Brüssel am 14.6.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*